

Förderprogramm Klimawandelanpassung durch Begrünung des Landkreises Mayen-Koblenz

- Anlage Beihilfe -

Kurzbezeichnung der Maßnahme:

Für jede Förderung im Rahmen der KIPKI-Mittel muss geprüft werden, ob diese beihilfefrei ausgezahlt werden kann oder unter das Beihilfeverbot fällt.

Auszug aus „Beihilferechtskonforme Umsetzung des KIPKI-Gesetzes: Handreichung für die Umsetzung auf kommunaler Ebene“

Nur wenn das Beihilfeverbot greift, muss eine besondere beihilferechtliche Erlaubnis geprüft werden. Beihilfefrei ist ein KIPKI-Zuschuss dann, wenn der Beihilfetatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht erfüllt ist. [...] Eine Beihilfe liegt nur vor, wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind. Ein KIPKI-Zuschuss ist also nur dann eine staatliche Beihilfe, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Empfänger des KIPKI-Zuschusses ist ein Unternehmen.
 - Der KIPKI-Zuschuss begünstigt das Unternehmen.
 - Die Finanzierung des KIPKI-Zuschusses erfolgt aus staatlichen Mitteln.
 - Der KIPKI-Zuschuss ist selektiv.
 - Der KIPKI-Zuschuss verfälscht den Wettbewerb oder droht den Wettbewerb zu verfälschen
 - Der KIPKI-Zuschuss beeinträchtigt den europäischen Handel oder droht diesen zu beeinträchtigen.
- [...]

Die Tatbestandsmerkmale „Staatlichkeit der Mittel“, „Selektivität“ und „Begünstigung“ müssen für keinen KIPKI-Zuschuss einzeln geprüft werden. Sie sind für jeden KIPKI-Zuschuss erfüllt. [...]

A) Prüfung „Unternehmensbegriff“

Ein KIPKI-Zuschuss fällt nur in den Anwendungsbereich des Beihilferechts, wenn er einem Unternehmen im Sinne des Beihilferechts gewährt wird. Dem Tatbestandsmerkmal „Unternehmen“ kommt also eine wichtige Rolle zu. [...]

Ein Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dies gilt unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Man spricht vom funktionalen Unternehmensbegriff, weil es nur auf die Art der Tätigkeit ankommt. Die Rechtsform spielt keine Rolle. Eine Gemeinde (Körperschaft des öffentlichen Rechts) kann ebenso eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wie ein Stadtwerk, das rechtlich eine GmbH ist. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt. Dieses Anbieten erfolgt in der Regel gegen Entgelt. Das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen kann aber wirtschaftlich sein, **ohne dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht**. Entscheidend ist, dass das Angebot mit dem anderer Wirtschaftsteilnehmer **konkurriert, die einen Erwerbzweck verfolgen**. Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeiten sind: das Anbieten öffentlicher Infrastrukturen gegen Entgelt, der Betrieb und die Errichtung von Ver- und Entsorgungsinfrastruktur oder die Vermietung einer Stadthalle als Veranstaltungsraum an Private. [...]

In folgenden Bereichen liegen hingegen regelmäßig nichtwirtschaftliche Tätigkeiten vor, die beihilfefrei finanziert werden dürfen:

- bei der Ausübung hoheitlicher Befugnisse,
- bei der Erfüllung des staatlichen sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrags,
- bei der Errichtung von nichtwirtschaftlich genutzter Infrastruktur [...]

- Bei der beantragten Maßnahme (Gebäude, Fläche, Gerät) handelt es sich um keine wirtschaftliche Betätigung.

Erläuterung:

- Bei der beantragten Maßnahme (Gebäude, Fläche, Gerät) handelt es sich um eine wirtschaftliche Betätigung.

Erläuterung:

B) Prüfung „Wettbewerbsverfälschung“

Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, sofern eine Maßnahme zumindest geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Empfängers gegenüber seinen Wettbewerbern in einem Markt zu verbessern. Eine **tatsächliche Benachteiligung ist nicht erforderlich** – es reicht aus, dass die Maßnahme dazu geeignet ist, den Wettbewerb potenziell zu verfälschen. [...] Auf monopolisierten Märkten, auf denen der Empfänger staatlicher Mittel gar keinem Wettbewerb ausgesetzt ist, kann allerdings kein Wettbewerb verfälscht werden. [...]

- Die Förderung der beantragten Maßnahme (Gebäude, Fläche, Gerät) ist nicht geeignet den Wettbewerb zu verzerren.

Erläuterung:

- Die Förderung der beantragten Maßnahme (Gebäude, Fläche, Gerät) ist geeignet den Wettbewerb zu verzerren.

Erläuterung:

C) Prüfung „Beeinträchtigung des europäischen Handels“

Letzte Voraussetzung des Beihilfetatbestands ist eine wenigstens potenzielle Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels. Diese liegt nur dann vor, wenn der KIPKI-Zuschuss im Einzelfall **mehr als nur rein lokale Auswirkungen auf den Handel hat**. Kann eine Maßnahme keine tatsächlichen Auswirkungen auf den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten haben, wird der zwischenstaatliche Handel nicht beeinträchtigt. Die Beurteilung ist **unabhängig** von der Größe des begünstigten Unternehmens und der Höhe der gewährten Begünstigung. Deshalb sind Maßnahmen zu Gunsten kleiner Unternehmen oder staatliche Förderungen von geringer Höhe ebenfalls geeignet, den grenzüberschreitenden Handel zu beeinträchtigen. Das begünstigte Unternehmen muss nicht einmal selbst am grenzüberschreitenden Handel teilnehmen. Allerdings kann eine (potenzielle) Handelsbeeinträchtigung im Einzelfall ausgeschlossen werden, wenn eine staatliche Maßnahme zugunsten eines Unternehmens rein lokale Auswirkungen hat. Die Kommission hat dies in mehreren Entscheidungen für örtliche Einrichtungen ohne größeren Einzugsbereich entschieden, etwa bei Schwimmbädern oder kleinen Häfen Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung oder kommunalen Tagungszentren. Rein lokale Auswirkungen Maßnahme werden nach der derzeitigen Entscheidungspraxis der Kommission anhand von drei Kriterien festgestellt:

- Das begünstigte Unternehmen bietet seine Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in Deutschland an.
- Es ist unwahrscheinlich, dass das Unternehmen Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen wird.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass die Begünstigung durch staatliche Mittel mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland haben wird.

- Die Förderung der beantragten Maßnahme (Gebäude, Fläche, Gerät) ist nicht geeignet den europäischen Handel zu beeinträchtigen.

Erläuterung:

- Die Förderung der beantragten Maßnahme (Gebäude, Fläche, Gerät) ist geeignet den europäischen Handel zu beeinträchtigen.

Erläuterung:

Falls alle Voraussetzungen des Beihilfetatbestandes zu bejahen sind bedeutet dies nicht, dass eine Förderung nicht erfolgen kann. In diesem Fall ist lediglich eine weitergehende Prüfung notwendig.